

## Urschrift

### Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

# Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung  
im Saal des Pfarr- und Gemeindezentrum

**am 18.11.2021**

## I. Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des Protokolls vom 16.09.2021 (öffentlich)
2.	Genehmigung des Protokolls vom 21.10.2021 (öffentlich)
3.	Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen
4.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Gewerbegebiet Thalacker FlNr. 648/8
5.	Vollzug der Baugesetze - Tektur zum genehmigten Bauvorhaben FINr. 559/3 Fischen - Errichtung einer DHH mit Garage
6.	Bebauungsplan "Ammerweg" - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
7.	Änderung der Feuerwehrsatzung
8.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes
9.	Vollzug der Baugesetze - Tektur zum genehmigten Bauvorhaben FINr. 559/2 Fischen - Errichtung einer DHH mit Garage

## II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

### ANWESEND

Name

Bemerkung

### Vorsitzender

Werner Grünbauer

### Mitglieder

Ursula Herz

Thomas Baierl

Torsten Blaich

Richard Graf

Claudia Klafs

Mirja Mattes

Helmut Mayr

Andreas Ottinger

Martin Promberger

Johanna Spiel  
Franz Wörl

**Abwesend (entschuldigt)**

Daniel Bittscheidt  
Gerhard Müller  
Irene Popp

**Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).**

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 11.11.2021 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

**III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):**

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 11.11.2021 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 20:01 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer  
1. Bürgermeister

Ingrid Abenthum

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 09.12.2021.

## **Begrüßung**

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 11.11.2021 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

## **Öffentlicher Teil:**

### **1. Genehmigung des Protokolls vom 16.09.2021 (öffentlich)**

#### **Sachverhalt:**

Genehmigung des Protokolls (öffentlicher Teil) vom 16.09.2021

#### **Beschluss:**

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 16.09.2021 wird genehmigt.

**Abstimmung**  
**12 : 0**

### **2. Genehmigung des Protokolls vom 21.10.2021 (öffentlich)**

#### **Sachverhalt:**

Genehmigung des Protokolls (öffentlicher Teil) vom 21.10.2021.

#### **Beschluss:**

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 21.10.2021 wird genehmigt.

**Abstimmung**  
**12 : 0**

### **3. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß Art. 52 Abs. 3 GO sind in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Aus der Sitzung am 23.09.2021 sind keine Beschlüsse bekannt zu geben.

Aus der Sitzung am 21.10.2021 wird bekannt gegeben, dass das Büro Bauer (München) mit der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für die Pähler Schlucht beauftragt wurde. Das Angebot beläuft sich auf 16.550 € netto.

**Abstimmung**  
**0 : 0**

4. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Gewerbegebiet Thalacker FlNr. 648/8**

**Sachverhalt:**

In der vom 20.05.2021 hat der Gemeinderat das Einvernehmen zum Neubau eines Nebengebäudes und den erforderlichen Befreiungen zur Ortsrandeingrünung erteilt.

Das LRA bittet um zusätzliche Beschlussfassung für eine Befreiung von den Festsetzungen der Baugrenzen (blau eingezeichnet).

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Befreiungsantrag zu.

**Abstimmung**  
**12 : 0**

5. **Vollzug der Baugesetze - Tektur zum genehmigten Bauvorhaben FlNr. 559/3 Fischen - Errichtung einer DHH mit Garage**

**Sachverhalt:**

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Doppelhauses mit Garage (Fl.Nr. 559, Gemarkung Fischen) gemäß dem folgenden Eingabeplan.

**Empfehlung:**

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu. Wir weisen darauf hin, dass die Planungen nicht mit dem genehmigten Plan übereinstimmen. Im Untergeschoss wird in der Tektur ein Wohnraum angegeben. Das Bauvorhaben Erlinger Str. 6b beinhaltet drei separat abschließbare Wohneinheiten. Im Antrag angegeben werden zwei Stellplätze. Gemäß Ziffer 1.2 der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind 4 Stellplätze erforderlich.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Tektur zu

**Abstimmung**  
**10 : 2**

6. **Bebauungsplan "Ammerweg" - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4a BauGB in der Zeit **vom 11.10.2021 bis 27.10.2021**.

## A. Zur Stellungnahme aufgeforderte Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingang und Art der Stellungnahme

Verteiler im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

<b>Behörden, Träger öffentlicher Belange / Verbände, Vereine etc.</b>			
Nr.	Name/ Bezeichnung	Art der Stellungnahme	Datum
1	Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanung	Keine Einwendungen	01.10.2021
2	Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsicht	Keine Rückmeldung	-
3	Planungsverband Region Oberland	Keine Einwendungen	28.10.2021
4	LRA Weilheim, Bauleitplanung	Keine Rückmeldung	-
5	LRA Weilheim, Brandschutzdienststelle	Keine Einwendungen	01.10.2021
6	LRA Weilheim, Technischer Umweltschutz	Hinweise	19.10.2021
7	LRA Weilheim, Naturschutz, Gartenkultur, Landespflege	Keine Einwendungen	14.10.2021
8	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim	Keine Einwendungen	05.10.2021
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim i.OB	Keine Einwendungen	18.10.2021
10	Amt für ländliche Entwicklung	Keine Rückmeldung	-
11	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Keine Rückmeldung	-
12	Staatliches Bauamt Weilheim	Keine Rückmeldung	-
13	Bayerische Schlösser und Seenverwaltung	Keine Rückmeldung	-
14	Bayerisches Landesamt für Umwelt	Keine Einwendungen	13.10.2021
15	Bayerischer Bauernverband	Keine Rückmeldung	-
16	Bischöfliche Finanzkammer Augsburg	Keine Einwendungen	18.10.2021
17	Handwerkskammer für München und Oberbayern	Keine Einwendungen	28.10.2021
18	IHK für München und Oberbayern	Keine Einwendungen	13.10.2021
19	Kreishandwerkerschaft Oberland	Keine Rückmeldung	-
20	Tourismusverband Pfaffenwinkel	Keine Rückmeldung	-
21	ADFC Weilheim	Keine Rückmeldung	-
22	Nachbarkommune Andechs	Keine Einwendungen	20.10.2021
23	Nachbarkommune Markt Dießen	Keine Einwendungen	07.10.2021
24	Nachbarkommune Herrsching	Keine Einwendungen	05.10.2021
25	Nachbarkommune Raisting	Keine Einwendungen	01.10.2021
26	Nachbarkommune Tutzing	Keine Einwendungen	01.10.2021
27	Nachbarkommune Wielenbach	Keine Einwendungen	15.10.2021
28	Bund Naturschutz	Keine Rückmeldung	-
29	Bayernwerk Netz GmbH, Penzberg	Keine Rückmeldung	-
30	Deutsche Post AG	Keine Rückmeldung	-
31	Deutsche Telekom Technik GmbH	Keine Rückmeldung	-
32	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Keine Einwendungen	12.10.2021
33	Erdgas Südbayern	Keine Rückmeldung	-
34	EVA Abfallentsorgung	Anregungen	04.10.2021
35	Ammerseewerke gkU	Keine Rückmeldung	-
36	Polizeidirektion Weilheim	Keine Rückmeldung	-

37	Regionalverkehr Oberbayern	Keine Rückmeldung	-
38	Feuerwehr Pähl	Keine Rückmeldung	-
39	Feuerwehr Fischen	Keine Rückmeldung	-
40	Landesfischereiverbund	Keine Rückmeldung	-
41	Kabeldeutschland	Keine Rückmeldung	-
42	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	Keine Einwendungen	08.10.2021
43	Wasserwirtschaftsamt Weilheim	Einwände	26.10.2021

### **Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen**

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Bedenken gegen den Bebauungsplan erhoben bzw. ihr Einverständnis mit der Planung erklärt oder mitgeteilt, dass sie von der Planung nicht berührt sind.

Nr.	Name/ Bezeichnung	Art der Stellungnahme	Datum
1	Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanung	Keine Einwendungen	01.10.2021
2	Planungsverband Region Oberland	Keine Einwendungen	28.10.2021
3	LRA Weilheim, Brandschutzdienststelle	Keine Einwendungen	01.10.2021
4	LRA Weilheim, Naturschutz, Gartenkultur, Landespflege	Keine Einwendungen	14.10.2021
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim i.OB	Keine Einwendungen	18.10.2021
6	Bayerisches Landesamt für Umwelt	Keine Einwendungen	13.10.2021
7	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim	Keine Einwendungen	05.10.2021
8	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	Keine Einwendungen	08.10.2021
9	Bischöfliche Finanzkammer Augsburg	Keine Einwendungen	18.10.2021
10	Handwerkskammer für München und Oberbayern	Keine Einwendungen	28.10.2021
11	IHK für München und Oberbayern	Keine Einwendungen	13.10.2021
12	Nachbarkommune Andechs	Keine Einwendungen	20.10.2021
13	Nachbarkommune Markt Dießen	Keine Einwendungen	07.10.2021
14	Nachbarkommune Herrsching	Keine Einwendungen	05.10.2021
15	Nachbarkommune Raisting	Keine Einwendungen	01.10.2021
16	Nachbarkommune Tutzing	Keine Einwendungen	01.10.2021
17	Nachbarkommune Wielenbach	Keine Einwendungen	15.10.2021
18	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Keine Einwendungen	12.10.2021

### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat Pähl nimmt zur Kenntnis, dass o. g. Träger öffentlicher Belange keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständliche Planung nicht berührt sind.

## Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen

Nr.	Name/ Bezeichnung	Art der Stellungnahme	Datum
1	LRA Weilheim, Technischer Umweltschutz	Hinweise	19.10.2021
2	EVA Abfallentsorgung	Anregungen	04.10.2021
3	Wasserwirtschaftsamt Weilheim	Einwände	26.10.2021

### 1. EVA – Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft vom 04.10.2021

Die Müllfahrzeuge müssen mangels Wendemöglichkeit den ganzen Ammerweg einmal rückwärts fahren, um die Mülltonnen zu leeren oder Gelbe Säcke zu holen. Es handelt sich um eine Strecke von fast 200 Metern! Es gibt einen Bestandsschutz für Straßen bis zum Jahr 1979. Eigentlich dürfen Müllfahrzeuge aber nicht rückwärts fahren. Mit der Nachverdichtung besteht die Möglichkeit, dass vermehrt Fahrzeuge auf der Straße parken und das Risiko von Unfallschäden zunimmt. Wir regen an, eine Wendemöglichkeit/Wendehammer zu errichten.

#### Abwägungsvorschlag

Der Bebauungsplan regelt die zukünftige bauliche Entwicklung in einem bestehenden Siedlungskörper. Zusätzliches Baurecht über die bestehende Zulässigkeit gemäß § 34 BauGB hinaus wird durch den Bebauungsplan nicht begründet. Des Weiteren wird durch den Bebauungsplan die Anzahl der zulässigen Wohnungen auf maximal 2 je Einzelhaus und maximal 1 je Doppelhaushälfte begrenzt. Durch die Planung wird somit keine Verschlechterung der Verkehrssituation begründet, im Gegenteil soll durch die Begrenzung der Wohneinheiten einer Überlastung der Verkehrswege, auch in Hinblick auf parkende Autos, entgegengewirkt werden.

#### Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Verweis auf das Abwägungsergebnis sind keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen zu veranlassen.

### 2. Landratsamt Weilheim, Technischer Umweltschutz, vom 19.10.2021

Gemäß Gemeinderatsbeschluss wurden die in der immissionsschutzfachlichen Stellungnahme vom 04.06.2021 genannten Einwendungen berücksichtigt. Leider hatte sich bei meiner damaligen Stellungnahme ein Fehler bezüglich von Flurnummern eingeschlichen, den ich bei einem E-Mail-Austausch mit Herrn Krimbacher vom Planungsverband korrigieren konnte. Die korrigierte Formulierung (zu Fl.Nr. 138/3) wurde in die Festsetzungen übernommen. **Im Planteil ist jedoch fälschlicherweise das Baufenster der Fl.Nr. 140/2 und nicht von 138/3 entsprechend markiert**

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Im Planteil braucht das Baufenster auf Fl.Nr. 140/2 keine grüne Markierung. Im Planteil ist das Baufenster auf Fl.Nr. 138/3 nicht lila sondern grün zu markieren.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bei der Begründung steht unter Nr. 3.4 „Emissionen“ sowie unter 6.7 „Immissionsschutz“ fälschlicherweise das Landratsamt „Bad Tölz – Wolfratshausen“. Hier muss es natürlich „Weilheim - Schongau“ heißen.

### **Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung und textliche Begründung entsprechend redaktionell korrigiert.

### **3. Wasserwirtschaftsamt Weilheim, vom 26.10.2021**

Wir hatten zu o.g. Bauleitplanung mit Schreiben vom 08.06.2021 bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme halten wir dem Grunde nach aufrecht.

Folgende Anmerkungen sind aber noch angezeigt:

Niederschlagswasserbeseitigung:

Gemäß der uns vorliegenden Bohrungen in Planungsgebiet, werden Untergrundverhältnisse angetroffen, die eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, daher ist von der Gemeinde ein Konzept zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen und privaten Flächen aufzustellen. Es reicht nicht aus, die Grundstückseigentümer zur dezentralen Regenwasserversickerung zu verpflichten.

Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B,

exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen. Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles (z.B. durch Gründächer, Regenwasserzisternen, Brauchwassernutzung) genutzt werden.

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Die Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung des Grundstücks muss rechnerisch nachgewiesen werden (Überflutungsnachweis).

Ein schlüssiges Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung ist aus den geänderten vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Es ist als Nachweis einer ordnungsgemäßen Erschließung notwendig und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorzulegen.

Sofern kein schlüssiges Konzept vorgelegt wird, gilt die Erschließung als nicht gesichert, dem Bebauungsplan kann dann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

### **Abwägungsvorschlag**

Im Bestand wird das Niederschlagswasser teilweise in den Weißen Bach eingeleitet, auf weiter entfernten Grundstücken verläuft die Niederschlagswasserbeseitigung über Sickerschächte in die Bodenzone. Bei Neubauten ist zunächst zu prüfen, ob eine Versickerung auf dem Grundstück möglich ist, andernfalls kann eine Einleitung ins Gewässer gemäß den technischen Bestimmungen durchgeführt werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beantragen.



## Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß dem Abwägungsergebnis beachtet. Es erfolgt eine Ergänzung der Begründung, um die Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbeseitigung darzulegen.

## B. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Stellungnahme zu Hinweis der EVA. Hier ergibt sich kein Handlungsbedarf, da die Ausweisung des B-Planes zu keinen verkehrlichen Veränderungen führt.

Stellungnahme des LRA zu redaktionellen Änderungen. Die versehentlich falsch dargestellten Restriktionen werden korrigiert.

GR Blaich fordert, die Einwendungen des WWA ernst zu nehmen. GR Baierl schließt sich dem Vorredner an. BGM erwidert, dass dies im mit dem Planungsbüro ausgiebig besprochen und abgewogen wurden. Angesichts der bereits zu 80 Prozent bestehenden Bebauung und dem Umstand, dass die Entwässerung funktioniert ist kein NSW-Konzept erforderlich. Er stellt klar, dass an Stelle eines unnötigen NSW-Konzeptes dies im Rahmen des Bauantragsverfahrens darzulegen ist.

### Beschluss:

Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zu Eigen und beschließt den Bebauungsplan inklusive der redaktionellen Ergänzung in der Fassung vom 18.11.2021 als Satzung.

**Abstimmung**

**7 : 5**

Namentliche Nennung  
GR Blaich, GR Baierl dagegen

## 7. Änderung der Feuerwehrsatzung

### Sachverhalt:

Nach Rücksprache mit dem BayGT wurde uns empfohlen, bei der am 03.12.2020 beschlossenen Feuerwehrsatzung, das Verzeichnis der Pauschalsätze entsprechend einer eigenen Kalkulation anzupassen. Bislang wurden die Pauschalsätze aus der Mustersatzung verwendet.

In der Satzung selbst wurden keine Änderungen vorgenommen.

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

vom 26.10.2021

Die Gemeinde Pähl erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Pähl erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Pähl erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2**

### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 03.12.2020 außer Kraft.

Pähl, 18.11.2021



Erster Bürgermeister  
Werner Grünbauer

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

##### 1.1 Streckenkosten Feuerwehr Pähl

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.200 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,12 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	8,29 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25)	25 Jahren	4,33 €

##### 1.2 Streckenkosten Feuerwehr Fischen

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 900 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,33 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	6,46 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

##### 2.1 Ausrückestundenkosten Feuerwehr Pähl

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens -

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	23,62 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	186,34 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25)	119,23 €

## 2.2 Ausrückestundenkosten Feuerwehr Fischen

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	19,38 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	130,15 €

## 3. Personalkosten Feuerwehren Pähl und Fischen

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 44,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 3 innehaben 58,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

### 3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz

berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

(Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

### 3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 18.11.2021.

**Abstimmung**  
**12 : 0**

**8. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes**

**Sachverhalt:**

1.) Frage zu Übergang PGZ-Kindergarten

BGM erläutert, dass es angesichts der aktuellen Handwerkerbelegung nicht so einfach ist, eine Firma für dieses Projekt zu gewinnen. Es wird aber derzeit ein Angebot geben (Anm: Der Auftrag wurde zwischenzeitlich vergeben).

Hinweis des BGM auf Sitzung zur Errichtung des Rathauses.

**9. Vollzug der Baugesetze - Tektur zum genehmigten Bauvorhaben FINr. 559/2 Fischen - Errichtung einer DHH mit Garage**

**Sachverhalt:**

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Doppelhauses mit Garage (FI.Nr. 559/3, Gemarkung Fischen) gemäß dem folgenden Eingabeplan.

Zur Errichtung der Garage ist eine Abstandsflächenübernahme zu Lasten des Nachbarn mit FI.Nr 22/1 erforderlich.

**Empfehlung:**

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu. Wir weisen darauf hin, dass die Planungen nicht mit dem genehmigten Plan übereinstimmen. Im Untergeschoss wird in der Tektur ein Wohnraum angegeben. Das Bauvorhaben Erlinger Str. 6a beinhaltet zwei separat abschließbare Wohneinheiten. Im Antrag angegeben werden zwei Stellplätze. Gemäß Ziffer 1.2 der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind 4 Stellplätze erforderlich.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Tektur zu .

**Abstimmung**  
**10 : 2**